

S A T Z U N G

Handelsverband Hannover e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Handelsverband Hannover e.V." (HvH).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Gebiet umfasst die Region Hannover und die Landkreise Diepholz, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Northeim, Osterode, Peine, Schaumburg sowie den ehemaligen Landkreis Zellerfeld. Er kann sich in Kreisverbände gliedern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Hannover.
5. Der Verband ist Mitglied im Handelsverband Niedersachsen-Bremen e.V. (HNB) und damit dem Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) angeschlossen.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband.
2. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Handels und der Dienstleistungsbranche sowie die Betreuung seiner Mitglieder.
3. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber Kommunen und Behörden, Verbänden sowie Werbe- und Interessengemeinschaften - Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften, Medien, politischen Parteien
 - b) Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie z.B. Arbeits- und Tarifrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Wettbewerbsrecht, Handel- und Gewerberecht - sowie allen sonstigen betriebsbezogenen Rechtsfragen
 - c) Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten
 - d) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
 - e) Berufsausbildung, -weiterbildung und -förderung
 - f) Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und Heranführung an Ehrenämter
 - g) Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
 - h) Betreuung in branchenspezifischen Fragen
 - i) Mitarbeit in den Organen und Gremien der Verbände der Einzelhandels- und Dienstleistungsorganisation
5. Die Leistungen des Verbandes werden nur für Mitglieder erbracht.
6. Der Verband ist parteipolitisch neutral.
7. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Verband an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des HDE gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und Betriebsgrößen des Handels sowie Dienstleistungsunternehmen und deren Interessenvertretungen werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsgebiet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird – mit Ausnahme der Fälle gemäß Ziffer 3. – durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung beantragt. Das Präsidium kann innerhalb von 3 Monaten einer Aufnahme widersprechen. Gegen einen Ablehnungsbescheid ist innerhalb einer Frist von 1 Monat Beschwerde möglich, über die die Delegiertenversammlung entscheidet.
3. Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung des HDE, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im HvH.
4. Lösen sich niedersächsische Bezirksverbände auf, werden dessen Mitglieder als Mitglied aufgenommen, sofern sie auf eine Benachrichtigung innerhalb eines Monats keine gegenteilige Erklärung abgeben.
5. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem HvH verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge befindet das Präsidium. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Unterstützung gem. § 2 Ziffer 4. der Satzung.
6. Die Mitgliedschaft geht auf Rechtsnachfolger über.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet – mit Ausnahme der Fälle gemäß Ziffer 2. und Ziffer 4. – durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres.
2. Endet eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung des HDE, so endet damit auch automatisch und zum gleichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im HvH.
3. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand des Unternehmens im Falle der Erbfolge, des Kaufes, der Pacht oder dem Wechsel der Rechtsform bestehen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann insbesondere gegeben sein bei verbandsschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, z.B. beim Rückstand mit der Zahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung oder bei Insolvenzeröffnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung Einspruch beim Präsidium eingelegt werden, über den die Delegiertenversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich etwaiger damit verbundener Ehrenämter.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende der Kündigungsfrist.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband und sein Vermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1. bzw. deren Mitgliedsunternehmen haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszwecks und der Aufgaben Anspruch auf Vertretung, Beratung und Förderung in allen ihren Tätigkeitsbereich betreffenden Fragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Der Verband hat ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet.
5. Die Ansprüche auf Leistungen des HvH enden spätestens ab dem Zeitpunkt der Stellung eines Insolvenzantrages.

§ 6 Beiträge

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen wird. Die Beitragsordnung gilt in der jeweiligen Fassung als Bestandteil der Satzung.
2. Zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen kann die Delegiertenversammlung einen Nachtragsbeitrag festsetzen.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - a) Delegiertenversammlung,
 - b) Präsidium.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers ehrenamtlich aus – entstandene und nachgewiesene Kosten werden ersetzt.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Delegiertenversammlung gemäß § 32 BGB wahrgenommen.
2. Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Vorsitzenden der Kreisverbände, soweit diese Mitglieder des Präsidiums sind, und die betreffenden stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisverbände,
 - c) die Delegierten der Kreisverbände, wobei jeder Kreisverband auf je angefangene 50 seiner Mitglieder einen Delegierten entsendet. Die Delegierten werden auf einer vom Hauptgeschäftsführer einberufenen Kreismitgliederversammlung gewählt – eine schriftliche Wahl ist ebenfalls zulässig. Bei der Auswahl der Delegierten soll auf eine angemessene Vertretung der Branchen, Vertriebsformen und Betriebsgrößen geachtet werden.
3. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte ohne Rücksicht auf die Zahl seiner

Ämter nur eine Stimme. Er kann höchstens eine weitere Stimme vertretungsweise nach einer schriftlichen Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

4. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Rechnungs- und Prüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - c) Wahl und Abberufung des Präsidiums,
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f) Festsetzung der Beiträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Festlegung der Kreisgebiete,
 - i) Auflösung des Verbandes.
5. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Delegierten.
7. Einladungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher zur Post zu geben.
8. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekannt zu geben.
9. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Tagungstermin einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Delegiertenversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr mit 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
10. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
12. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Delegierten zu dem vorgeschlagenen Beschluss ihre Zustimmung schriftlich erteilt.
13. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten, von denen einer das Amt des Schatzmeisters führt
 - c) bis zu 5 weiteren gewählten Mitgliedern
 - d) bis zu 3 weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - e) dem Hauptgeschäftsführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Verband wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern in Gemeinschaft vertreten.
3. Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch das Präsidium abgeschlossen werden,

müssen sie vom Hauptgeschäftsführer mitunterzeichnet werden.

4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Präsidiumsmitglied in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.
5. Dem Präsidium obliegen die Aufgaben, die nicht in den Bereich der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsführung fallen, insbesondere die
 - a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan,
 - c) Ausübung des Vorschlagsrechtes für Ehrenämter in der Verbandsorganisation und in sonstigen Institutionen,
 - d) Besetzung von Ausschüssen,
 - e) Bestellung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer zur Durchführung der Verbandsaufgaben. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen.
6. Die Mitglieder des Präsidiums können sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.
7. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten einberufen.
8. Das Präsidium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen.
9. Die Haftung des Präsidiums richtet sich nach § 31 a BGB und ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Kreisverbände

1. Der Verband ist räumlich in folgende Kreisverbände gegliedert:
 - Göttingen
 - Hameln-Pyrmont
 - Hannover
 - Hildesheim
 - Nienburg-Diepholz-Hoya
 - Northeim-Einbeck
 - Osterode
 - Peine
2. Die Kreisverbände haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie arbeiten jedoch selbständig im Rahmen des Verbandes und tragen mit ihrer Arbeit entscheidend zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele bei. Eine mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft bei den Kreisverbänden gibt es nicht.
3. Die Kreisverbände haben die Aufgabe, die Beratung und Betreuung der Mitglieder des Verbandes in ihrem Kreisgebiet zu erleichtern und zu unterstützen, die rein örtlichen Interessen der Mitglieder des Kreisgebietes gegenüber den örtlichen Behörden zu vertreten und die Repräsentation des Handels im Kreisgebiet als einer einheitlichen Berufsgruppe zu sichern. Dabei sind sie an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums gebunden. Sie unterrichten den Verband über ihre Arbeit.
4. Für jeden Kreisverband ist ein Kreisverbandsvorstand zu wählen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Kreisverbandsvorsitzender,
 - b. stellvertretender Vorsitzender,
 - c. ggfs. weitere Beisitzer
5. Die Wahl der Kreisverbandsvorstände wird durch die Geschäftsführung vorbereitet. Sie kann im Rahmen einer Kreisversammlung oder aber auch schriftlich erfolgen.
 6. Die Mitglieder der Kreisverbandsvorstände üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Entstandene und nachgewiesene Kosten werden ersetzt.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Hauptgeschäftsführer hat die Verbandsgeschäfte im Rahmen der Gesetze, der Beschlüsse des Präsidiums, der Delegiertenversammlung und der Satzung zu führen.
2. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidium gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich.
3. Im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums regelt der Hauptgeschäftsführer die Einstellung, Entlassung und Vergütung der übrigen Angestellten des Verbandes und ist deren Dienstvorgesetzter.
4. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre und verlängert sich nach Ablauf bis zur Neuwahl.
3. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied eines Verbandsorgans aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl statt. Jede Ersatzwahl gilt für die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.
4. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
5. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.
6. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle weiteren Ämter zum Ablauf der Wahlperiode auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

§ 13 Schiedsordnung

Die „Schiedsordnung der Einzelhandelsorganisation“ in der jeweiligen Fassung ist für die Mitglieder verbindlich.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von

mindestens zwei Drittel der Delegierten erforderlich.

2. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens nach 4 Wochen, spätestens nach acht Wochen nach der ersten einberufen werden. Diese Delegiertenversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
3. Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig.
4. Der Beschluss über die Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Delegiertenversammlung beschließt unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens, das einem gemeinnützigen Zweck des Einzelhandels zugeführt werden soll.

VR 3016

eingetragen 31.01.2017